***Textvorschlag (Stand Juli 2018)***

**G R U N D W A S S E R K O N Z E S S I O N**

Die **Gemeinde**

vertreten durch den Gemeindevorstand

**e r t e i l t**

(im folgenden Konzessionär genannt)

gestützt auf Art. 120 f. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (EGzZGB; BR 210.100) das Recht zur Entnahme von max.  l/min Grundwasser auf Parzelle Nr. , Koord.  /  im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich [*zum Betrieb* *einer Wärmepumpe für die Raumheizung; die Warmwasseraufbereitung und/oder zu Kühlzwecken für die Liegenschaft (Bezeichnung des Heizobjektes)*] verwendet werden.

 [*Die elektrische Anschlussleistung der Grundwasserförderpumpe beträgt  kWel. Die  kWth entsprechen der Verdampferleistung der Wärmepumpe*.]

 Die maximale Pumpenförderleistung beträgt  l/min.

 Die Rückgabe in denselben Grundwasserleiter hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde und des Kantons Graubünden zu erfolgen.

1. Der Betrieb einer Wärmepumpe mit Grundwasser erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Regierung des Kantons Graubünden (Bewilligung zur Grundwasserentnahme für den Betrieb der Wärmepumpe) und des Amtes für Natur und Umwelt (Bewilligung für einen Kreislauf mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Grundwasserwärmepumpe)). Die Konzession der Gemeinde wird erst rechtsgültig, wenn der Konzessionär diese Bewilligungen erhalten hat. Erst ab Vorliegen der notwendigen Bewilligungen darf die Wärmepumpe in Betrieb genommen werden.

 Die Konzession ist auf [25] Jahre befristet.[[1]](#footnote-1) Vorbehalten bleibt jederzeit ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei der Ausserbetriebnahme des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort. In diesem Fall ist der Entnahmebrunnen zurückzubauen.

3. Die Konzession ist nur zusammen mit der Veräusserung des Grundstücks, dem die Grundwassernutzung dient, übertragbar. Beabsichtigte Übertragungen der Konzession bedürfen einer vorgängigen Zustimmung der Konzessionsgemeinde.

[4. [[2]](#footnote-2) Für den Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr sowie eine jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühr.

 *Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt Fr.  pro Minutenliter installierte Förderleistung der Pumpe/n (oder Fr.  pro KW Wärmeleistung am Verdampfer oder  Fr.  pro m3 effektiver Verbrauch).*

5. *Die jährliche Konzessionsgebühr beträgt für die ersten 5 Jahre Fr.  pro Minutenliter installierte Förderleistung (oder Fr.  pro KW Wärmeleistung am Verdampfer oder Fr.  pro m3 effektiver Verbrauch). Nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann der Gemeindevorstand die jährliche Konzessionsgebühr jederzeit entsprechend der Entwicklung des Index für Konsumentenpreise anpassen.*

 *Die einmalige Konzessionsabgabe ist innert 30 Tagen nach Vorliegen der Bewilligungen der Regierung des Kantons Graubünden und des Amtes für Natur und Umwelt an die Gemeindekasse  zu überweisen. Die jährliche Konzessionsgebühr ist jeweils pränumerando bis zum  an die Gemeindekasse zu überweisen.*]

6. Den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zur neuen Anlage, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit zu gewähren.

7. Kanton und Gemeinde können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen.

 Die künftige Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinde bleibt ausserdem ausdrücklich vorbehalten und geht den Bestimmungen dieser Konzession vor.

8. Der Konzessionär haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen.

 Er schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung über mindestens  Fr.  ab, welche explizit eine Deckung für Umweltschäden umfasst. Die Versicherungspolice ist  (zuständige Gemeindeinstanz) vorzuweisen (oder bei der Gemeinde zu hinterlegen).

9. Wird die vorliegende Konzession nicht mehr verlängert oder wird die Anlage durch den Konzessionär nicht mehr benützt, kann die Gemeinde die Anlage inklusive Leitungen gegen angemessene Entschädigung übernehmen oder deren Rückbau verlangen.

10. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des Kantons. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus und bedürfen einer neuen Bewilligung der zuständigen Behörde.

11. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.

12. Diese Konzessionsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, welche gleichzeitig mit den Bewilligungen des Kantons gemäss Ziffer 2 je der Konzessionsgemeinde, dem Konzessionär und dem Amt für Natur und Umwelt abgegeben werden.

Genehmigt vom Gemeindevorstand am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [[3]](#footnote-3).

Ort, Datum  Ort, Datum

**Gemeindepräsident:** **Konzessionär:**

Ort, Datum

**Gemeindeschreiber[[4]](#footnote-4):**

1. Erläuterung: Die Bewilligung zur Grundwasserentnahme für den Betrieb der Wärmepumpe der Regierung wird neu auf 25 Jahre befristet, weshalb empfohlen wird, auch die Dauer der Konzession auf (max.) 25 Jahre festzulegen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Punkte 4 und 5 sind gemeindespezifisch je nach Gebührenreglement der Gemeinde zu regeln. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird vom Gemeindevorstand erteilt, sofern diese Aufgabe nicht durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen wurde (vgl. Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz). [↑](#footnote-ref-3)
4. Oder weiteres Vorstandsmitglied (vgl. Art. 39 Gemeindegesetz). [↑](#footnote-ref-4)